

**Satzung**  
**über die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die Sport- und Turnhallen in der Samtgemeinde Liebenau**  
**(Stand: Juni 2007)**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Liebenau betreibt folgende Sport- und Turnhallen als öffentliche Einrichtungen:
  - a) Sporthalle Liebenau, Schlossstraße 12 in Liebenau
  - b) Sporthalle Pennigsehl, Übern Braken 25 in Pennigsehl
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung dieser Einrichtungen sowie die Festsetzung der Benutzungsgebühren.

**§ 2**  
**Zuständigkeit**

Die Sport- und Turnhallen (nachstehend als „Hallen“ bezeichnet) der Samtgemeinde Liebenau werden von der Samtgemeindeverwaltung verwaltet.

**§ 3**  
**Überlassung/Nutzung der Hallen**

- (1) Die Hallen sind Schulanlagen im Sinne des § 88 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG). Die Hallen werden daher vorrangig den im Samtgemeindebereich Liebenau in der Trägerschaft des Landkreises Nienburg und der Samtgemeinde stehenden Schulen für Zwecke des Schulsports überlassen.
- (2) Außerhalb der Schulsportzeiten und außerhalb der Ferienzeiten können bevorzugt gemeinnützige Organisationen, Sportvereine, Sportverbände und –gruppen, die ihren Sitz im Bereich der Samtgemeinde Liebenau haben, zur Ausübung des Vereinssports die Hallen nutzen. Hierin eingeschlossen sind auch besondere Sportveranstaltungen, die im Einzelfall von den Schulen oder den Vereinen durchgeführt werden.
- (3) Andere Verbände, Vereine, Gruppen, Institutionen oder Einzelpersonen können die Hallen benutzen, wenn damit eine Beeinträchtigung von Benutzerzeiten nicht verbunden ist, die den in Absätzen 1 und 2 aufgeführten Schulen oder Vereinen eingeräumt wurden.
- (4) Sonstige Veranstaltungen werden in Ausnahmefällen auf besonderen schriftlichen Antrag zugelassen, soweit die Hallen nicht über Gebühr oder in unzumutbarer Weise in Ansprache genommen werden.

**§ 4**  
**Sperrung der Hallen**

- (1) Die Samtgemeindeverwaltung kann die Hallen ganz oder teilweise sperren, wenn dieses aus Sicherheitsgründen notwendig ist, eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung/Unterhaltung dieses erfordert oder eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- (2) Bereits erteilte Erlaubnisse zur Benutzung der Hallen können zurückgenommen werden, wenn dieses aus unvorhergesehenen, wichtigen Gründen notwendig wird. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht nicht.

## **§ 5 Antrag auf Benutzungserlaubnis**

- (1) Jede Benutzung einer Halle bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Überlassung von Hallen sind rechtzeitig, spätestens bis 14 Tage vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung einzureichen. Dies gilt auch für Benutzungsanträge, die regelmäßig für eine längere Benutzungszeit gelten sollen.

## **§ 6 Benutzungserlaubnis**

Die schriftliche Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der jeweils darin angegebenen Halle während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer diese Satzung und die jeweils geltende Benutzungsordnung rechtsverbindlich anerkennt und die Benutzungsgebühren zum jeweils angegebenen Fälligkeitstermin gezahlt hat.

## **§ 7 Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Hallen oder bei nicht ordnungsgemäß durchgeführtem Übungsbetrieb entschädigungslos widerrufen werden.
- (2) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Samtgemeindeverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 8 Vertragliche Überlassung**

Bei besonderen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2) sowie bei sonstigen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 4) kann mit dem Benutzer ein besonderer Vertrag über die Nutzung der Hallen geschlossen werden. In diesem Falle gelten neben den Vorschriften dieser Satzung die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

## **§ 9 Benutzungszeiten, Benutzungsplan**

- (1) Die Benutzungszeiten der Hallen werden nach dem von den Schulen und Vereinen jeweils angemeldeten Bedarf im Rahmen eines Benutzungsplanes festgesetzt. Der Benutzungsplan gilt generell für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres).
- (2) Benutzungszeiten und damit verbundene Änderungen des Benutzungsplanes können mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende vom Benutzer oder von der Samtgemeindeverwaltung schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 dieser Satzung wird hiervon nicht berührt.

## **§ 10 Pflichten der Benutzer**

- (1) Bei Schul-, Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss stets ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegen Aufsicht und Haftung für einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf des sportlichen Betriebes in den Hallen.
- (2) Im Übrigen gelten die als Anlage beigefügten Hinweise für die Benutzung der Hallen. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau und die Gestaltung der Halle (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) ist Aufgabe des Veranstalters. Veränderungen von Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung Liebenau.
- (2) Der Veranstalter ist für den ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dieses bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
- (3) Den Beauftragten der Samtgemeinde Liebenau ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen gewünschte Auskunft zu erteilen, soweit dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist.

## **§ 12 Wirtschaftliche Tätigkeit**

- (1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung zulässig. Die Werbung auf der Sportkleidung bleibt hiervon ausgenommen. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass alle sonst erforderlichen Genehmigungen bereits erteilt sind.
- (2) Das Einrichten von Verkaufsstellen jeglicher Art ist genehmigungspflichtig.

## **§ 13 Hausrecht**

Das Hausrecht können der zuständige Hausmeister als Beauftragter der Samtgemeinde Liebenau, der Veranstaltungsleiter oder der verantwortliche Übungsleiter ausüben. Die im Rahmen des Hausrechts vom Beauftragten der Samtgemeinde Liebenau erteilten Weisungen gehen allen übrigen vor.

## **§ 14 Zuwiderhandlungen**

Benutzer der Hallen, die diesen Bestimmungen oder der jeweils geltenden Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von der Samtgemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Samtgemeinde Liebenau oder Dritten aus Anlass der Benutzung entstehen. Sie stellen die Samtgemeinde Liebenau von derartigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Von der Haftung ausgeschlossen bleibt die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten.
- (2) Die Samtgemeinde Liebenau haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen oder Wertgegenstände.
- (3) Bei Veranstaltungen, durch welche Teilnehmer, Zuschauer oder die Einrichtungen selbst in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die Benutzererlaubnis kann von dem Bestehen einer solchen Versicherung abhängig gemacht werden.

## **§ 16 Benutzergebühren**

Für die Benutzung der Hallen sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten:

(1) Schulsport

Die Benutzung der Hallen für Zwecke des Schulsports durch die Schulen im Samtgemeindebereich Liebenau ist gebührenfrei.

(2) Vereinssport

Vereine, Verbände, Organisationen und Interessengruppen, die ihren Sitz im Gebiet der Samtgemeinde Liebenau haben und Sport als Vereinszweck bzw. als ihre Aufgabe betreiben, haben für die Benutzung der Hallen eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr für die Nutzung einer Halle beträgt 7,70 €/Stunde. Die Gebühr wird lediglich für den Trainingsbetrieb erhoben. Die Zahlung von Gebühren für den Spielbetrieb entfällt. Die Gebühr für wiederkehrende Nutzungen wird für einen pauschalen Zeitraum von 42 Wochen jährlich erhoben und abgerechnet.

Kinder- und Jugendmannschaften sind von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit.

(3) Besondere Veranstaltungen

Bei Benutzung der Hallen für besondere Veranstaltungen aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung nach § 8 der Satzung betragen die Gebühren:

- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| a) für die Sporthalle Liebenau   | 43,00 €/Stunde |
| b) für die Sporthalle Pennigsehl | 33,00 €/Stunde |

**A N L A G E****zur Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Sport- und Turnhallen in der Samtgemeinde Liebenau**

Für die Benutzung der Hallen im Bereich der Samtgemeinde Liebenau gelten zusätzlich folgende Regelungen:

1. a) Jeder Benutzer und jeder Besucher ist verpflichtet, bei Benutzung der Hallen Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- b) Bei Benutzung der Spiel- und Sportflächen soll Sportbekleidung getragen werden. Mit Ausnahme der Räumlichkeiten für Zuschauer sowie der Umkleideräume müssen die Hallen barfuß oder in Sportschuhen betreten werden.
- c) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- d) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Parkflächen abgestellt werden.
2. a) Bei Benutzung von Wasch- und Duscheinrichtungen ist der Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- b) Alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. Für Schäden durch Nichtbeachtung der Benutzungs- und Bedienungsvorschriften sowie für Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Schädiger. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister sowie der Samtgemeindeverwaltung schriftlich zu melden.
- c) Sportgeräte und sporttechnische Einrichtungen sind nach deren Gebrauch vom Benutzer ordnungsgemäß abzubauen und an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen. Mängel und Beschädigungen sowie Fehlbestände sind unverzüglich über den zuständigen Hausmeister der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen.
- 3) Besondere Vorkommnisse, wie z. B. Unfälle, Verletzungen, Beschädigungen, Verluste, sind in dem dafür vorgesehenen Heft im Gruppenleiterraum mit den wesentlichen Angaben zu vermerken.